

Beratungsunterlage

TOP 4 Fortschreibung des Regionalplans - Freiraumkonzept und Integration des Landschaftsrahmenplans (2016-03VV-1178)

Beschluss

Die Verbandsversammlung beschließt das vorgestellte planerische Vorgehen zur Integration des Landschaftsrahmenplans in den Regionalplan. Die Umsetzung des Freiraumschutzes soll neben der Festlegung textlicher Ziele und Grundsätze über folgende gebietsscharfe Festlegungen im Regionalplan erfolgen:

- *Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege,*
- *Grünzüge und Grünzäsuren,*
- *Vorrang- und/ oder Vorbehaltsgebiete für einzelne Fachthemen (Sicherung von Grundwasservorkommen, Erholung, Landwirtschaft, ggf. vorbeugender Hochwasserschutz, ggf. Forstwirtschaft und Waldfunktionen).*

Die Geschäftsstelle erarbeitet hierzu Entwürfe und legt diese den Gremien des Regionalverbands zur Beratung vor.

Vorbemerkung

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 6. Oktober 2015 eine Integration des Landschaftsrahmenplans in den Regionalplan erfolgen und somit auf die Erarbeitung eines alleinstehenden Landschaftsrahmenplans verzichtet.

Die Darstellung der überörtlich konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Landschaftsrahmenplänen wird vom Gesetzgeber in § 10 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gefordert. Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) ermöglicht es im Sinne von Art. 4 (1) den Landschaftsrahmenplan als Teil des Regionalplans darzustellen. Dies soll für die Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller durch die Umsetzung in regionalplanerischen Festlegungen zur Freiraumstruktur und zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen erfolgen. Zudem ist der Regionalplan gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen.

Den Rahmen für die Freiraumentwicklung in der Region, die Integration des Landschaftsrahmenplans in den Regionalplan sowie die Strategische Umweltprüfung soll ein Freiraumkonzept bilden, zu dem die vorhandenen fachplanerischen Grundlagen im Zuge einer Landschaftsanalyse zusammengeführt werden.

1) Planungs- und umweltrechtliche Vorgaben

Die Inhalte des Freiraumkonzeptes ergeben sich aus den Rechtsgrundlagen des Planungs- und Umweltrechts auf europäischer, Bundes- und Länderebene. Die folgenden Planungsvorgaben sind für die Regionalplanfortschreibung dabei von besonderer Bedeutung:

- **Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller:**

Gesetzliche Grundlage für die Festlegungen zum Freiraumschutz bildet in der Region Donau-Iller Artikel 19 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des "Staatsvertrages [...] über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller". Danach sind „regionale Grünzüge und Grünzäsuren“, „Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen“ und „Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ festzulegen. Zudem können Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum, vor allem für Naturschutz und Landschaftspflege, für Bodenerhaltung, für Landwirtschaft und Forstwirtschaft und Waldfunktionen sowie für Erholung festgelegt werden. Weitergehende inhaltliche Vorgaben enthält der Staatsvertrag nicht. Daher wird bei der Festlegung im Regionalplan auf die inhaltlichen Vorgaben und Begründungen der landesplanerischen Vorgaben der beiden Länder zurückgegriffen.

- **Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP 2002) und Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2013):**

Der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg sieht die ausreichende Freiraumsicherung zum Schutz der ökologischen Ressourcen und die „Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds“ vor (Plansatz 5.1.1- 5.1.3). Weitere Themenschwerpunkte sind der vorbeugende Grundwasserschutz (Plansatz 4.3.1 und 4.3.2) und der vorbeugende Hochwasserschutz (Plansatz 4.3.6), aber auch die Berücksichtigung von Belangen des Bodenschutzes, der Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft.

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern ist im Kapitel Freiraumstruktur allgemein die Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen festgelegt. Dabei kommt dem Erhalt von freien Landschaftsbereichen z. B. durch die Bündelung von Infrastruktureinrichtungen und von unzerschnittenen verkehrssarmen Räumen eine besondere Bedeutung zu (Plansatz 7.1.3). Weitere Themenschwerpunkte sind auch hier die Wasserwirtschaft (Plansatz 7.2.1 – 7.2.5) und die Land- und Forstwirtschaft (Plansatz 5.4.1-5.4.3).

Neben den genannten Vorgaben sind zahlreiche weitere gesetzliche Inhalte im Freiraumkonzept zu berücksichtigen. Dazu gehören das Bundes- und die Landesnaturschutzgesetze ebenso wie Vorgaben zur Planprüfung (Strategische Umweltprüfung, Natura-2000-Vorprüfung, artenschutzrechtliche Voreinschätzung) sowie weitere fachrechtliche Regelungen zum Boden-, Wasser-, Klima- und Denkmalschutz.

2) Fachplanerische Grundlagen des Freiraumkonzeptes

Seit dem Aufstellungsbeschluss zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans wurden in den letzten Jahren zahlreiche fachplanerische Grundlagen zum Freiraumkonzept für die Region erarbeitet, die i. d. R. in den Gremien des Regionalverbands vorgestellt wurden.

- **Landschaft / Landschaftsbild / Kulturlandschaften**

Grundlagen: Veröffentlichung: Kulturlandschaften und für die Regionalplanung bedeutsame Kulturdenkmale in der Region Donau-Iller (RVDI; 2015)

Landschaftsbildbewertung (Roser; 2012)

Die Beschreibung und Bewertung der regionaltypischen Kulturlandschaften wird im Zuge des Freiraumkonzeptes aus verschiedenen Perspektiven betrachtet. Ergebnis des Projektes „Kulturlandschaften und für die Regionalplanung bedeutsame Kulturdenkmale in der Region Donau-Iller“, das gemeinsam mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und dem Landesamt für Denkmalpflege im Regie-

rungspräsidium Stuttgart durchgeführt wurde, ist neben der Beschreibung der großen Kulturräume in der Region auch die Abgrenzung verschiedener Kulturlandschaftsbereiche. Hierbei fanden Natur- bzw. Kulturräum, Verdichtungen regionalbedeutsamer Denkmalobjekte und strukturelle, visuelle und historische Bezüge bei der Abgrenzung Berücksichtigung.

Die Landschaftsbildqualität in der Region wurde im Rahmen eines landesweiten Projektes der Universität Stuttgart bewertet. Dabei wurden zunächst Faktoren ermittelt, die einen Einfluss auf die Wahrnehmung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Landschaften haben. Aus den relevanten Landschaftselementen und -parametern wurde mit Hilfe eines geographischen Informationssystems ein Modell errechnet, das flächendeckend Hinweise zur Landschaftsbildqualität in der Region geben kann.

- **Mensch / Erholung**

Grundlagen: Erhebung zur Naherholung in der Region Donau-Iller (Büro PAN; 2013)

Um den Erholungsbedarf der Menschen in der Region bei der räumlichen Gesamtplanung einbeziehen zu können, wurden Flächen mit besonderer Bedeutung für die Naherholung in der Region ermittelt und bewertet. Neben den positiven Elementen wie der Attraktivität der Landschaft oder besonderen Erholungseinrichtungen wurden auch bestehende Belastungen wie Lärm oder Landschaftszerstörung berücksichtigt. Der Schwerpunkt lag hierbei weniger auf dem Tourismus, als auf der landschaftsgebundenen, naturverträglichen Erholung im Umfeld von Siedlungsräumen, die einerseits zur Tages- bzw. Feierabenderholung, andererseits auch für die Wochenenderholung genutzt werden.

- **Pflanzen und Tiere / Biotopverbund**

Grundlagen: Veröffentlichung: Regionale Biotopverbundplanung (RVDI/ Büro PAN; 2012)

Ausgangsdatengrundlage für die Betrachtung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt ist die Regionale Biotopverbundplanung. Für diese wurden vom Planungsbüro für Angewandten Naturschutz (PAN) Kern- und Entwicklungsflächen des Biotopverbunds für die vier Hauptlebensraumgruppen „Offenlandlebensräume mittlerer bis trockener Standorte“, „Offenlandlebensräume mittlerer bis nasser Standorte“, „Wälder“ und „Fließgewässer“ ermittelt. Für jede der vier Hauptlebensraumgruppen wurden daraus funktional zusammenhängende Lebensraumkomplexe - sog. Kerngebiete und Verbundräume - definiert. Anschließend wurden die Kerngebiete aller Hauptlebensraumgruppen zu Schwerpunkträumen des Naturschutzes zusammengefasst.

- **Naturhaushalt – Boden, Wasser, Klima / Luft**

Grundlagen: Veröffentlichung: Regionale Klimaanalyse Donau-Iller (RVDI; 2015)

Für die Themen Boden und Wasser liegen keine gesonderten Gutachten für die Region Donau-Iller vor. Hier sind vor allem die Fachbeiträge der Fachbehörden Bearbeitungsgrundlage. Zur Berücksichtigung von klimatischen und lufthygienischen Aspekten in der Regionalplanung wurde 2011 eine Klimaanalyse durchgeführt, die die klimatische Situation in der Region, insbesondere im Hinblick auf die thermische Situation und die Durchlüftungsverhältnisse untersucht. Der Schwerpunkt lag hier vor allem auf der Erstellung von Klimaanalysekarten für die gesamte Region.

- **Kultur- und Sachgüter**

Kulturdenkmale:

Grundlagen: Veröffentlichung: Kulturlandschaften und für die Regionalplanung bedeutsame Kulturdenkmale in der Region Donau-Iller (RVDI; 2015)

Zur Berücksichtigung der Belange der Denkmalpflege in der Regionalplanung wurden im Rahmen des Projektes „Kulturlandschaften und für die Regionalplanung bedeutsame Kulturdenkmale“ eine Auswahl regionalbedeutsamer Kulturdenkmale getroffen und gleichzeitig Wirkräume für diese Objekte abgegrenzt. Zudem wurden denkmalfachliche Ziele der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung in der Regionalplanung entwickelt.

- **Land- und Forstwirtschaft:**

Für die Themen Land- und Forstwirtschaft liegen keine gesonderten Gutachten für die Region Donau-Iller vor. Hier sind vor allem die Fachbeiträge der Fachbehörden Bearbeitungsgrundlage.

3) Umsetzung des Freiraumkonzeptes im Regionalplan – Integration des Landschaftsrahmenplans

Die Umsetzung des Freiraumkonzeptes und die Integration des Landschaftsrahmenplans sollen zum einen über textliche Ziele und Grundsätze und zum anderen über gebietsscharfe Festlegungen als Vorrang- und/ -oder Vorbehaltsgebiete im Regionalplan erfolgen.

- **Regionalplanerische Instrumente**
 - Ziele der Raumordnung: Ziele der Raumordnung sind verbindliche, abschließend abgewogene Vorgaben zur Entwicklung und Sicherung des Raums.
 - Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessenentscheidungen.
 - Vorranggebiete: Gebiete, in denen die mit Vorrang belegte Funktion oder Nutzung andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausschließt, sofern diese nicht mit der vorrangigen Nutzung vereinbar sind. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung.
 - Vorbehaltsgebiete: In Vorbehaltsgebieten ist der festgelegten Funktion oder Nutzung in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung.
- Schwerpunkt der Integration des Landschaftsrahmenplans in den Regionalplan soll durch die Festlegung von **Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege** im Fachkapitel zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen werden. Als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege kommen solche Flächen in Frage, die aufgrund ihrer besonderen Bedeutung in der Regionalen Biotopverbundplanung, ihrer besonderen Leistungsfähigkeit in Bezug auf den Naturhaushalt und ökologische Ausgleichfunktionen sowie ihrer besonderen natur- und kultur-räumlichen Landschaftsqualität von regionaler oder überregionaler Bedeutung sind. Hier soll die Erhaltung und Entwicklung der freien Landschaft Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben.
- Ergänzt werden diese Gebietsfestlegungen durch die Ausweisung von **Grünzäsuren** (Planungsausschuss 12.04.2016) und **Regionalen Grünzügen**. Diese beiden Planungsinstrumente werden vor allem in den Verdichtungsbereichen der Region Anwendung finden. Sie dienen unter anderem der Steuerung der Siedlungsentwicklung, der ökologischen Anbindung der Siedlungsflächen an die freie Landschaft und der Sicherung wichtiger Landschaftsfunktionen im siedlungsnahen Umfeld.
- Ausgewählte Landschaftsfunktionen zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und landschaftsgebundener Nutzungen wie z. B. **Sicherung von Grundwasservorkommen, Erholung, Landwirtschaft, ggf. vorbeugender Hochwasserschutz** sowie ggf. **Forstwirtschaft und Waldfunktionen** werden zudem innerhalb eigener Gebietsausweisungen auch in Bereichen gesichert, in denen die Biotopvernetzung und der Schutz der Landschaftsqualität nicht im Vordergrund stehen. Auf die Festlegung von Gebieten zur Bodenerhaltung soll verzichtet werden.

Der Entwurf des Freiraumkonzeptes und ggf. ausgewählte Einzelthemen werden in den Gremien des Regionalverbands beraten.